

worden. Allein, man wird doch wünschen, daß es dem Hrn. Prof. Schlözer in Petersburg gefallen möchte, seine *Memorias Slavicas*, die er Ao. 1766. in der Königl. Societ. der Wissenschaften zu Göttingen vorgelesen hat, in einer erweiterten und besondern Schrift bald herausgeben möchte. Man weiß, daß, außer Schöttgen und Dobnern, dem Commentator des Hageks, niemand die Serben in der Lausitz von den Serben in Colchis, hergeleitet hat. Allein, mit was vor Grunde? — Der ganze Aufsatz von gedacht. Hrn. Schlözers Mem. Slav. in dem 82. St. der Götting. Anz. ad an. 1766. verdient hievon nachgelesen zu werden.

III.

Neue Gelegenheitschriften.

Görlitz. Bey unserm Verleger ist neulich abgedruckt worden: De nonnullis prærogativis Vasallorum Lusatiae Superioris, disserit Christ. Gottlieb Buchwald, Adv. Prov. ord. jur. auf 9 Seiten in 4. Die Gelegenheit, welche den Herrn Oberamtsadv. Buchwald veranlasset hat, diese Schrift aufzusetzen, war die Willhelmische und Emerichische Eheverbindung, welche am 2ten Hornung a. c. zu Hermsdorf vollzogen worden. Hr. B. hat seine Schrift in kurzen Sätzen, mit unterlegten Beweisen vorgetragen. Nachdem er zuerst von der Beschaffenheit der oberlausitzischen Lehngüter geredet, und gesagt, daß sie anfänglich insgesammt Feuda data & beneficia in militem victorem collata gewesen, nach Absterben des Woldemars, Marggrafen zu Brandenburg, und Herrn der Lausitz aber, verändert, und von den Vasallen das dominium directum mit dem utili verbunden worden, indem zu solcher Zeit ein gar verwirrter und unruhiger Zustand in der Lausitz gewesen, und sich ein jeder zum Oberherrn über das Land machen wollen, weswegen die Stände, nach vorgängiger Berathschlagung, den Schluß gefasset, sich einen Schutzherrn zu erwählen und sich ihm zu übergeben, welches sie denn auch an die Kron Böhmei gethan, und solchemnach aus Feudis datis, Oblata worden sind; So kommt er nun auf die Vorzüge der oberlausitzischen Vasallen. Denn eben aus jener Oblation schreiben sich diese Vorzüge her. Die Besitzer oberlausitzischer Lehngüter haben sich nicht nur aller ex Feudo herfließenden natürlichen und bürgerlichen Nutzungen, z. E. Loslassungsgelder, der Aufzug, Tischgeld, Theilschilling, Vorfang ꝛc. zu erfreuen, (S. Corp. Jur. Lus. Sup. p. 388. it. Landesordnung d. a. 1551.) sondern sie gemüssen auch, außer dem dominio utili, noch andere Vorzüge, als: den freyen Tischtrunk (jus braxandi) und dieserwegen auch die Freyheit von der Biersteuer. S. oberlaus. Bierst. Mandat, d. d.